



# Satzung 2016-2020

2. Kongress von  
industriAll Europe

Madrid  
7-9/6/2016



# **Satzung von industriAll European Trade Union**

(Vom 2. industriAll Europe Kongress am 09. Juni 2016 verabschiedet)

## ANHANG II: MANDATSVERFAHREN

(betrifft Artikel 21 m der Satzung)

### **INTERNES MANDATSVERFAHREN FÜR VERHANDLUNGEN**

#### **II. VEREINBARUNGEN AUF UNTERNEHMENSEBENE**

##### **Vorläufiges Unterrichts- und Anhörungsverfahren**

##### **Mandate**

EBR haben kein Mandat für kollektive Verhandlungen. Hierfür bleiben allein die Gewerkschaften zuständig. Die Gewerkschaftsmitglieder im Unternehmen können industriAll European Trade Union im Auftrag und unter Einbeziehung der beteiligten Organisationen im betreffenden Unternehmen ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen erteilen.

Jegliche Verhandlungen über eine Betriebsvereinbarung, die von einem EBR/BVG ohne Einhaltung des Mandatsverfahrens oder außerhalb der EBR-Kompetenzbereiche (Unterrichtung und Anhörung) aufgenommen oder abgeschlossen wurden, werden von industriAll European Trade Union nicht unterstützt oder anerkannt und sind für die Mitgliedsorganisationen nicht verbindlich.

Die Mitgliedsorganisationen im EBR und die EBR-Koordinatoren sind verpflichtet, das Sekretariat darüber zu informieren, dass die Aufnahme von Verhandlungen vorgeschlagen wurde. Es muss eine vollständige Unterrichts- und Anhörungsrunde organisiert werden, an der alle beteiligten Gewerkschaften im Unternehmen, der EBR-Koordinator, das BVG und der EBR beteiligt sind. Wenn hierbei weitere Schwesterorganisationen involviert sind, wird sich um Zusammenarbeit bemüht.

Die beteiligten Mitgliedsorganisationen sollten sich möglichst einstimmig darauf verständigen, Verhandlungen aufzunehmen. Wenn keine Einigkeit besteht, sollte in jedem beteiligten Land ein Beschluss mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst werden, wobei die jeweiligen nationalen Gepflogenheiten und Traditionen befolgt werden. Allerdings kann ein Land, das 5% der europäischen Arbeitskräfte oder weniger ausmacht, nicht den Beschluss blockieren, Verhandlungen aufzunehmen.

##### **Mandate**

##### **Beschluss über gemeinsame Position und Delegation**

Über das Mandat für diese Verhandlungen, einschließlich gemeinsamer Position und Verhandlungsdelegation, wird von Fall zu Fall entschieden. Das Mandat muss von den beteiligten Gewerkschaften möglichst einstimmig erteilt werden. Wenn keine Einigkeit besteht, sollte in jedem beteiligten Land ein Beschluss mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst werden, wobei die jeweiligen nationalen Gepflogenheiten und Traditionen befolgt werden. Allerdings kann ein Land, das 5% der europäischen Arbeitskräfte oder weniger ausmacht, nicht den Beschluss über eine gemeinsame Position blockieren. Das Mandat könnte Folgendes beinhalten:

- a) konkrete Themen, Standpunkte, politische Maßnahmen, d. h. das Mandatspositionspapier.
- b) genauere Angaben über den Ablauf des Verhandlungsverfahrens und die Zusammensetzung der vollständigen Verhandlungs-/ Überwachungsdelegation.

Bezüglich der Verhandlungsdelegation, die sich mit der Unternehmensführung trifft, muss es einen konkreten Vorschlag geben. Der Verhandlungsdelegation muss mindestens ein Vertreter der industriAll European Trade Union und/oder der EBR-Koordinator und/oder ein Vertreter der beteiligten Gewerkschaften angehören, von denen einer die Verhandlungsgespräche führt. Auch Gewerkschaftsmitglieder des EBR und/oder BGV können der Verhandlungsdelegation angehören.

Die Verhandlungsdelegation ist neben dem spezifischen Mandat auch an die allgemeine Politik der industriAll European Trade Union gebunden.

### **Nominierung von Experten**

In Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Sekretariat und den betreffenden Mitgliedsorganisationen können Experten nominiert werden, die Hilfe und Unterstützung leisten.

### **Nichtrückschrittsklausel**

In alle Vereinbarungen muss eine „Nichtrückschrittsklausel“ aufgenommen werden.

### **Verhandlung über Text und Unterrichtungspflicht gegenüber Mitgliedsorganisationen**

Das Sekretariat informiert den Exekutivausschuss, alle Mitgliedsorganisationen und entsprechenden politischen Ausschüsse regelmäßig über die Fortschritte bei den Verhandlungen.

### **Annahme von Texten**

Das Sekretariat stellt allen beteiligten Mitgliedsorganisationen in enger Zusammenarbeit mit der Verhandlungsdelegation einen Vereinbarungsentwurf zur Bewertung vor. Alle beteiligten Länder müssen die Vereinbarung annehmen, damit sie für die Mitgliedsorganisationen bindend ist. Auf nationaler Ebene erfolgt die Annahme bei einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die unter Einhaltung der jeweiligen nationalen Gepflogenheiten und Traditionen erreicht werden muss.

Das Sekretariat unterrichtet die Mitgliedsorganisationen und nennt eine Frist für den Beschluss.

### **Unterzeichnung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird von der industriAll European Trade Union, vertreten durch den Generalsekretär oder den/die stellvertretenden Generalsekretär(e) oder eine andere von diesen beauftragte Person, im Namen der beteiligten Gewerkschaften im Unternehmen unterzeichnet.

### **Wenn keine Einigung erzielt wird**

Wenn keine Einigung erzielt wird, informiert das Sekretariat den Arbeitgeber.

### **Umsetzung**

Alle beteiligten Gewerkschaften müssen zustimmen, dass sie die unterzeichnete Vereinbarung umsetzen. Die Vereinbarung muss im Einklang mit den jeweiligen nationalen Gepflogenheiten der beteiligten Länder umgesetzt werden. Bei der Umsetzung müssen der Rechtsrahmen und das System für kollektive Vereinbarungen dieser Länder berücksichtigt werden.

Der Exekutivausschuss und alle entsprechenden politischen Ausschüsse müssen über die Unterzeichnung und Umsetzung informiert werden.